

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6b ApoG Verschwiegenheit

ApoG - Apothekengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

- 1. (1)Alle in der Apotheke tätigen Personen sind auch über das Ende ihrer Tätigkeit hinaus zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
- 2. (2)Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn
  - 1. 1.eine zulässige Datenübermittlung gemäß § 6a Abs. 2 vorliegt, oder
  - 2. 2. Durchbrechungen der Verschwiegenheit gesetzlich vorgesehen sind, oder
  - 3. 3.die betroffene Person die in der Apotheke tätigen Personen von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden hat, oder
  - 4. 4.die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen
    - 1. a)der öffentlichen Gesundheitspflege, oder
    - 2. b)der Rechtspflege, oder
    - 3. c)von einwilligungsunfähigen Personen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der für die Behandlungskontinuität unerlässlichen Eckdaten gegenüber den mit der Pflege betrauten Personen unbedingt erforderlich ist.

In Kraft seit 29.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textit{was is eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$